

jahrt werden, nachdem West-Berlin in das Währungsgebiet der ehemaligen westlichen Besatzungszonen tatsächlich einbezogen worden ist.<sup>140)</sup>

In § 2 der Anordnung werden im einzelnen die Voraussetzungen behandelt, unter denen Bürger mit ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik Deutsche Mark der Deutschen Notenbank ausführen können. Hier ist die 2. Durchführungsbestimmung zu beachten, die es Bewohnern des Währungsgebietes der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank gestattet, bei ihrer Ausreise nach Westdeutschland einen Betrag bis zu 100.— DM der Deutschen Notenbank mit sich zu führen und ihn nach Maßgabe des § 4 dieser Durchführungsbestimmung zu verwenden. Weitere Einzelheiten sind in dieser Durchführungsbestimmung enthalten, wo auch eine entsprechende Regelung für die Bewohner des Währungsgebietes der Deutschen Mark der Bank Deutscher Länder getroffen ist.

§ 3 legt das Recht fest, bei der Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik Beträge in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank in beliebiger Höhe bei der Grenzkontrollstelle zu hinterlegen.

Zu bb) Hier muß unterschieden werden zwischen der Einfuhr und der Ausfuhr von ausländischen Zahlungsmitteln.

Die Einfuhr von Zahlungsmitteln ausländischer Währung ist grundsätzlich erlaubt (§ 4). Die §§ 5 bis 8 beschreiben im einzelnen, welche Pflichten die Inhaber von ausländischen Zahlungsmitteln haben. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen solchen Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, und Ausländern bzw. Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben. Von Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind bei der Einreise die mitgeführten ausländischen Zahlungsmittel entsprechend dem von uns festgelegten Kurs in Deutsche Mark der DNB einzutauschen (§ 5), während die Ausländer mitgeführte Zahlungsmittel bei der Grenzkontrolle oder bei einer Bank in der Deutschen Demokratischen Republik umtauschen können (§ 6). Ein Rücktausch ist in diesem Fall ausgeschlossen (§ 7). Macht der Reisende nicht von der Möglichkeit des Umtausches bei der Grenzkontrollstelle Gebrauch, so wird ihm von dieser eine Bescheinigung über den Betrag und die Art der Währung der mitgeführten ausländischen Zahlungsmittel erteilt (§ 6 Abs. 2).

Bei der Ausfuhr von ausländischen Zahlungsmitteln sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben, dürfen grundsätzlich keine ausländischen Zahlungsmittel ausführen (Näheres in § 9).

<sup>140)</sup> Vgl. auch Richtlinie des Obersten Gerichts Nr. 4, Teil II, Ziff. 2 lit. b am Ende.